

# RS Vwgh 1989/2/17 88/18/0351

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Gewährung von Parteiengehör allein zur beabsichtigten Änderung eines erstinstanzlichen Spruches durch die Berufungsbehörde ist nicht vorgesehen, weil sich das Parteiengehör seinem Wesen nach auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bezieht.

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180351.X03

## Im RIS seit

29.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)